

Information Urlaubssemester

Fristen

- Antrag innerhalb der Rückmeldefrist bzw. bis 2 Wochen vor Semesterbeginn. Unterschrift vom FG-kordinator/sprecher an auf dem Antrag
- für bis zu 2 Semester, gesamte Urlaubssemesteranzahl in Satzung der HS festgelegt
- bei Krankheit und Schwangerschaft/Mutterschutz bzw. Krankheit ist Beurlaubung im laufenden Semester sowie für mehr als 2 Semester möglich
-

Begründung

- Krankheit
- Kindererziehung
- Praktikum Ausland
- Praktikum Inland
- Finanzielle Schwierigkeit
- psychosoziale Probleme
- Studien im Ausland

Finanzielle Konsequenzen

- Befreiung Semesterticket ist möglich
- Bafög entfällt, Antrag auf ALG II ist möglich
- Rückmeldegebühr reduziert sich evtl. um Sozialbeitrag
- man ist weiterhin in der studentischen Krankenversicherung versichert, wenn man nicht mehr als 400€ verdient
- kein Kindergeldanspruch (Außnahme in der Mutterschutzfrist und einer Übergangsfrist von maximal 4 Monaten bis zur Studienfortführung)
- voll jobbende Studenten sind im Urlaubssemester voll sozialversicherungspflichtig
-

Konsequenzen für das Studium

- Zählt als HS und nicht als Fachsemester
- Studentenstatus bleibt
- Prüfungsberechtigung bleibt
- Kein Anspruch auf Nutzung der hochschuleigenen Einrichtungen oder Unterrichtsteilnahme

Sonderegelungen für internationale Studierende

- Im Urlaubssemester keinen Anspruch auf einen Sozialzuschuss vom Studentenwerk
- Visum in der Regel nur für Regelstudienzeit + 3 Semester ausgerichtet. U-Semester verlängern die Frist nicht